

## Begründung

### 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 "Industriegebiet Ennest"

vom

14.12.1998

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde durch die  
Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen: 22.07.1981

Die Rechtskraft des Bauleitplanes trat nach  
erfolgter öffentl. Bekanntmachung ein: 15.11.1981

#### 2. Änderungsanlaß

Auf dem städt. Grundstück der Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1598 ist beabsichtigt, die Wagenbauerhalle zu errichten. Die Stadtwerke Attendorn GmbH möchte eine weitere Übergabeschaltstation östlich des Baubetriebshofes errichten.

Für die Wagenbauerhalle, die bisher im Gewerbegebiet Biggen untergebracht ist, ist ein neuer Standort erforderlich. Im Zusammenhang mit diesem Planerfordernis soll dem Wunsch der Stadtwerke Attendorn GmbH gefolgt werden, die bisher östlich des Baubetriebshofes festgesetzte Versorgungsfläche so zu erweitern, dass eine weitere Übergabeschaltstation errichtet werden kann.

Von der Stadt Attendorn bestehen keine Bedenken, diesem Änderungsantrag zu entsprechen.

#### 3. Städtebauliche Situation

Durch die o. a. Änderungsinhalte wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

#### 4. Inhalt der Änderung

1. Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches um die Flurstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstück 328, 340, 402, 416, 421, Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 1.598 (tlw.), 1.549 (tlw.).

2. Festsetzung einer überbaubaren Fläche, nicht überbaubaren Fläche, Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Höhe der baulichen Anlagen.

3. Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für Versorgungsanlage.

4. Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Fußweg".

#### 5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im südlichen Bebauungsplanbereich am Heggener Weg und erfasst lediglich die Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 11, Flurstück 328, 340, 402, 416, 421, Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstücke 1598 (tlw.), 1549 (tlw.).

#### 6. Grundzüge der Planung

Durch die getroffenen Neufestsetzungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

#### 7. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht tangiert.

#### 8. Umweltsituation

Durch die Inhalte der Bauleitplanänderung wird die Umweltsituation nicht tangiert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt nicht vor.

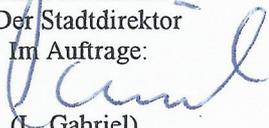
### 9. Verfahrenshinweise

Entworfen nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom

14.12.1998

Attendorn, 10.06.1999

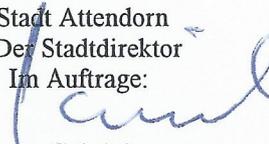
Stadt Attendorn  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:

  
(L. Gabriel)

Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom gleichen Tage gebilligt.

Attendorn, 10.06.1999

Stadt Attendorn  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:

  
(L. Gabriel)

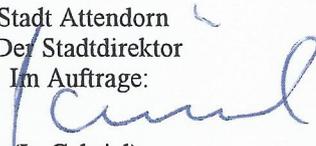
Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung ist mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Datum der Bekanntmachung: 27.03.1999

Inkrafttreten: 28.03.1999

Attendorn 10.06.1999

Stadt Attendorn  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:

  
(L. Gabriel)